



Menschenverstand besitzt, der muß sich selbst sagen, daß eine so angelegene und vorzügliche Gesellschaft wie der Norddeutsche Lloyd wesentlich keine Kriegskontingente annimmt. Dagegen ist es ihr gutes Recht, aus einem neutralen Hafen Passagiere und Frachtgut nach einem andern neutralen Hafen zu befördern, und wenn englische Kriegsschiffe trotzdem auf solche unperdächtigen Dampfer nach ... zu beschreiben sie, gerade herausgesagt, Secaranten ... nicht zu erwarten, daß die Festlands- mächtige Englands Herausforderungen noch lange ruhig mit ansehen ... Deutsches Reich ...

Man sieht mit dieser Umwandlung wird die Großmächte zwingen, ein sehr verständliches Wort mit den Londoner Staatsmännern zu sprechen. Eben jetzt tauchen verlorene Gerichte auf, denen zufolge Italien eine größere Truppenmacht nach Ägypten schicken und so die Engländer in den Stand setzen will, ihre ägyptischen Soldaten in Südafrika zu verwenden. Wir wissen nicht, wie viel Wahres an dieser Meldung ist, und wir wollen deshalb nicht prüfen, ob Italien eine ungeheure Dummheit begeht, wenn es sich zu den englischen Hilfsvätern gesellt, oder ob es wegen seiner Sanftmut geriefen zu werden verdient, die nicht günstige Haltung Englands während des abessinischen Krieges so rasch vergessen hat. Eins jedoch steht fest: sobald italienische Truppen Ägypten betreten, ist auch die ägyptische Frage wieder, ungeachtet, an der Frankreich bekanntlich sehr großes Interesse hat. Damit kommt dann der Stein vollends ins Rollen. Nach welcher Richtung hin, das zeigt die immer auffälliger werdende Haltung Rußlands. Heute wird aus Petersburg depechiert, das Grenadier-Schützenbataillon, das bisher im Kaufasus Nationaler war, sei in 24 Stunden plötzlich mobilisiert worden, um nach der persischen Grenze zu gehen. Der Befehl war so eilig, daß der neu ernannte Kommandeur nicht rechtzeitig mit ... konnte und das Bataillon unter Führung des alten Kommandeurs ausrückte. Der neue reiste, erst einige Tage später nach.

Ein ruhiger Beobachter der Dinge kann sich der Erkenntnis nicht verschließen, daß Gewaltiges im Werke ist. Wir wiesen von Anfang an darauf hin, daß der Krieg in Südafrika sehr leicht das Zündhölzchen werden könnte, an dem sich ein Weltbrand entzündet. Nachdem Englands militärische Schwäche durch die Kämpfe um Ladysmith und am Madder offenkundig geworden war, hätte es alles aufgeben müssen, das drohende europäische Bündnis gegen die „Kathager der Neuzeit“ zu hinterreiben. Statt dessen scheint man es in London förmlich darauf abgesehen zu haben, durch Unverschämtheiten, starke Aushergänge und höhnische Beleidigungen Haß und Erbitterung gegen England auszuwirken. Nun, wer Wind fät, wird Sturm enten. John Bull hat leichtfertig das Zündhölzchen angezündet, um andere zu schädigen, er darf sich nicht wundern, wenn plötzlich sein eigenes Haus in Flammen aufgeht.

Erwach, mein Volk, heiß Deine Töchter spinnen! Wir brauchen wieder einmal deutsches Binnen zu deutschem Segeltuch. Hinweg die feige Anechtsgeberde! Zerbrich der Heimat Schneckenhaus, Zieh mutig in die Welt hinaus, Daß sie Dein Eigen werde! Du bist der Hirt der großen Völkherde, Du bist das große Zukunftswort der Erde, Du bist den Anter aus. Georg Herwegh. (1840)

Erwach, mein Volk, heiß Deine Töchter spinnen! Wir brauchen wieder einmal deutsches Binnen zu deutschem Segeltuch. Hinweg die feige Anechtsgeberde! Zerbrich der Heimat Schneckenhaus, Zieh mutig in die Welt hinaus, Daß sie Dein Eigen werde! Du bist der Hirt der großen Völkherde, Du bist das große Zukunftswort der Erde, Du bist den Anter aus. Georg Herwegh. (1840)

**Tagesbegebenheiten.**  
Aus Schwaben.

Mit dem bürgerlichen Gesetzbuche tritt nunmehr eine Neuerung in Kraft, nach welcher einzelne Personen, die nicht Rechtsanwältin sind, durch eine seitens der Justizverwaltung getroffene Anordnung das Verhandeln vor Gericht ein für allemal gestattet werden kann. Nach einer Verfügung sollen diese Personen im dienstlichen Verkehr als Prozeßagenten bezeichnet werden.

**Wahlungen.** Der Eisenbahnsekretär Delhaf, welcher nach längerem Erholungsurlaub wieder in das Amt eingetreten war, wurde beim Ueberfahren des Geleises von einer Baumgarnschlinge hart gestreift, umgeworfen und erhielt dadurch innere Verletzungen.

**Großfischen.** Am Samstag Abend um 1/2 7 Uhr wurde der an das Wohn- und Dekonomiegebäude des Gebhardt-Hochmüllers angebaute, mit Stroh gefüllte Schuppen angezündet. Das Feuer ergriff rasch das Strohdach der Scheuer, und so wurde das ganze Gebäude in kurzer Zeit ein Haub der Flammen. Trotzdem das Gebäude an der Straße liegt, wurde der Thäter nicht entdeckt. Wir hoffen, daß durch die von zuständiger Stelle aus eingeleitete Untersuchung endlich einmal der richtige Thäter der ihm gebührenden Strafe überliefert wird, damit wir nicht mehr mit langer Sorge die Nächte erwarten müssen.

**Stiegen a. B.** Ein Brandunglück hat sich nach dem Brenzig, Bote, in benachbarten Bachhagen ereignet. Im Anwesen des Zimmermanns Schweizer war Feuer ausgebrochen, das sehr rasch um sich griff. Schweizer drang wiederholt in das brennende Haus ein, um Mobilien zu retten. Bei seinem letzten Versuche stürzte jedoch die Decke der Stube ein, in der er sich befand, und begrub den Mann. Als halbberoholte Leiche wurde er aus den Trümmern des Hauses hervorgezogen.

**Ravensburg.** Hier ist man einer ganzen Bande jugendlicher Einbrecher und Diebe auf die Spur gekommen, welche in der letzten Zeit in Wirtschaften, Kaufläden, Privathäusern ihr schlimmes Handwerk betrieben haben; selbst einen Waffenladen haben sie erbrochen und daraus Revolver und Patronen geraubt. Mehr als 50 Fälle werden den Bürgern, die teils noch schulpflichtig, teils der Schule kaum entwichen sind, zur Last gelegt. Die drei Räubführer wurden verhaftet, mehrere andern steht die Verhaftung bevor. Auch die Eltern der jungen Verbrecher dürften in Untersuchung gezogen werden.

In Mechingen wüthete in der letzten Nacht ein orkanartiger Sturm über die Thuren. Mehrere Häuserbedachungen wurden erheblich beschädigt. Zwischen 3 und 4 Uhr morgens wurde in nordöstlicher Richtung Blitz und Donner beobachtet.

**Deutsches Reich.**  
**Straßburg i. E., 4. Jan.** Heute, nachmittag ist D-Zug 76 infolge falscher Weichenstellung auf den Schluß des Güterzugs 1238, im Bahnhof aufgefahren. Der letzte Wagen des Güterzugs war ein Kesselwagen mit Spiritus, der sofort in Brand geriet und auch den Postwagen des D-Zuges in Brand legte. Drei Postbeamte wurden hierbei getödtet, zwei Lokomotivbeamte und der Packmeister schwer verletzt. Verletzungen von Reisenden sind bis jetzt nicht zur Anzeige gekommen.

**Petersburg, 4. Jan.** Wie aus Werny vom 2. d. M. gemeldet wird, wurde daselbst ein starkes, von Süden nach Norden gehendes Erdbeben wahrgenommen, welches 5 Sekunden anhielt. Beim ersten Stoß wurde ein starkes unterirdisches Getöse, Kanonendonner ähnlich, wahrgenommen.

**Riffis, 4. Jan.** Wie jetzt bekannt wird, wurden von dem Erdbeben im Kreise Aghakalak insgesamt 13 Dörfer betroffen, von denen 6 vollständig zerstört sind. Die Zahl der bisher aufgefundenen Leichen beträgt 800. Um der heimgesuchten Bevölkerung ärztliche und materielle Hilfe zu leisten, sind außerordentliche Maßnahmen ergreifen worden. Die Presse der betreffenden Gegend erklärt Aufseher zur Hilfeleistung. Die Kranken werden nach der Kreisstadt befohrt. Gestern nachmittag 4 Uhr wurde abermals ein Erdstoß verspürt, der aber von geringerer Stärke war.

**Großbritannien.**  
**London, 3. Jan.** Eine große Eisenbahn-Katastrophe hat in der vergangenen Nacht bei Blackford stattgefunden. Ein Spezialzug mit 250 Mann Truppen, die für Südafrika bestimmt waren und nach Southampton gebracht werden sollten, fuhr in der Station Blackford auf einen Frellbock. 12 Soldaten wurden lebensgefährlich verletzt.

**England und Transvaal.**  
**Kapstadt über London, 3. Jan.** Die Buren rollten am Mittwoch Gatares Vorhut vor Mollens auf und warfen seinen rechten Flügel, während australische Kolländer die Bahnhöfe im Süden zerstörten. Kommandant Schoemann warf am Dienstag General French vor Colesberg zurück und besetzte alle die Stadt, sowie die Eisenbahn beherrschenden Stellen. Er schnitt die Truppen Frenchs im Süden, Norden und Osten ab.

**London, 3. Jan.** Wie die Morgenblätter aus Randeburg melden, hat sich gestern früh die Lage bei Colesberg in unerwarteter Weise geändert. Man entdeckte, daß die Buren während der Nacht zurückgekommen waren und die Stellungen wieder besetzt hatten, von welchen sie am Tage zuvor durch General French vertrieben worden waren. Es fand ein planloses Feuer statt. Zweifelloch sind die Buren seit dem 1. Januar bedeutend verstärkt worden.

**London, 4. Jan.** Die Lage von Ladysmith scheint so prekär zu sein, daß General Buller gezwungen ist, einen neuen Vorstoß zu machen. Auf diesen Vorstoß werden mehr Krankenträger verlangt. Die Mesognosierungen sind vermehrt. Die Artillerie beschießt die Punkte am Fluß, wo Buren vermischt (!) werden. Diese sind nicht untätig geblieben. Sie haben ein Detachement südlich des wieder passierbaren Flusses vorgeschoben. Ihre Verschanzungen reichen von Colesho bis Springfeld.

**London, 4. Jan.** Aus dem Lager von Freer berichtet die „Daily Mail“, daß die Buren große Tätig-

keit an den Tag legen, besonders im Süden des Zululana-Flusses. Ein Angriff sei schließlich zu erwarten.  
**London, 4. Jan.** Die Pfleger der Insel haben 125 Mann Kriegsmäßig ausgerüstet, die nach Südafrika gehen sollen, um an den Kriegsoperationen teilzunehmen.  
**London, 4. Jan.** Das deutsche Bureau meldet aus Sterkfontein vom 3. Januar: Die Buren nahmen heute Mollens und Cypregeat.

**London, 4. Jan.** Das Kimberley wird vom 25. Dezember gemeldet: In der Gattison trat typhus-artiger Skorbut auf, der sich ausdehnt.  
Immer dunkler wird es um General White. Der Gesundheitszustand in Ladysmith verschlechtert sich zusehends. Ein mit dem Heliotographen übermittelter amtlicher Bericht des Generals White vom 31. v. Mts. besagt, daß die Zahl der Erkrankungen an Dysenterie und Fieber zunehme.

**London, 6. Jan.** Das Kriegsamt veröffentlicht ein Telegramm des Obersten Baden-Powell vom 26. Dez. aus Mafeking über ein dort stattgefundenes Gefecht. Baden-Powell erklärt, daß er den Feind angegriffen habe, um der vollständigen Einschließung zu entgehen. Er zählt die Truppen auf, welche an diesem Ausfall teilgenommen haben und giebt zu, daß der Ausfall scheiterte, weil die Buren eine uneinnehmbare Stellung

**Au die Ortsvorsteher.**  
Dieses Geschäft liegt den Ortsvorstehern ob und ist nach den Vorschriften der deutschen Verordnung vom 22. Nov. 1888, Paragraph 45 ff. zu besorgen, wobei namentlich folgendes zu beobachten ist:  
1. Die Rekrutierungstammrollen werden jahrgangsweise angelegt, so daß für alle Militärpflichtigen, welche innerhalb des Kalenderjahres geboren sind, eine besondere Stammrolle besteht.  
2. Die Militärpflichtigen müssen streng nach dem Alphabet der Geschlechtsnamen in die Stammrolle ihres Jahrganges eingetragen werden. Bei der Anlegung jeder Stammrolle ist unter den Geschlechtsnamen jedes Buchstaben genügend Raum zu künstigen Nachträgen frei zu lassen. Wenn bei der Anlegung der heutigen Stammrolle unter einzelnen Buchstaben des Alphabets keine Pflichtigen vorkommt, so ist Raum zum Nachtrag wenigstens je eines Pflichtigen an der geeigneten Stelle offen zu lassen. Die Militärpflichtigen mit gleichen Anfangsbuchstaben werden unter sich nummeriert (in Spalte 2). In Verbindung auf die richtige Schreibung der Geschlechtsnamen der Pflichtigen wird die größte Pünktlichkeit eingehalten. (Es darf z. B. nicht willkürlich Müller anstatt Müller, Mayer anstatt Mayer geschrieben werden.) Sodann müssen bei denjenigen, welche mehr als einen Vornamen haben, die Nurnamen unterzusehen werden.

3. In die Stammrolle für 1900 müssen aufgenommen werden: 1) die innerhalb des Gemeindebezirks im Jahre 1880 geborenen männlichen Personen, sofern sie nicht erweislich gestorben sind, 2) die von der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar sich anmeldenden Pflichtigen, 3) die sich nachträglich anmeldenden Militärpflichtigen, 4) die etwa im Ausland geborenen, und dort sich aufhaltenden, den Familienregistern entnommenen Pflichtigen, 5) die durch amtliche Nachforschungen der Ortsbehörden sonst noch ermitteln, zur Anmeldung verpflichteten, und zwar gehören die zu Ziff. 2-5 bezeichneten Pflichtigen selbstverständlich je in die Stammrolle ihrer Altersklasse. Wie ferner, so haben auch künftig die Ortsvorsteher genaue Nachforschungen anzustellen, ob nicht noch weitere als die angemeldeten Pflichtigen in ihren Gemeinden sich aufhalten und zu diesem Zwecke die Fremdenregister, hinterlegten Schmelzheime, Reisebüros, Dienstbücher etc. zu durchgehen und die hiedurch aufge-

fundenen Pflichtigen zur Anmeldung in die Stammrolle anzuhalten.  
4. Wehrpflichtige der Altersklasse 1880, welche vor dem Eintritt in das militärfähige Alter freiwillig in das aktive Heer eingetreten sind, werden zwar — der Kontrolle wegen auch in die Rekrutierungstammrolle eingetragen, jedoch nach deren Eintragung mit der erforderlichen Bemerkung von hier aus wieder gestrichen.  
5. Doppelte Eintragung Militärpflichtiger in die Stammrolle ist unstatthaft.  
6. Bei der Anlegung der Stammrolle sind die Rubriken 1-10 genau und vollständig auszufüllen, sofern dies mit unabweisbarer Sicherheit geschehen kann. Zweifelhafte Angaben über einen Pflichtigen sind nicht aufzunehmen, sondern es sind die betreffenden Rubriken leer zu lassen, dagegen ist in solchen Fällen an den Zivilvorständen besonders zu berichten.  
7. Geschmähig Ausgewanderte sind gleichfalls in den Stammrollen aufzunehmen und es sind bezüglich solcher Personen die in Betreff ihrer Entlassung aus der Staatsangehörigkeit in der Ortsregistriatur befindlichen Aktenstücke den Stammrollen beizufügen. Auch ist in letzteren zu bemerken, ob und wann die Auswanderung zum Vollzug gekommen sei.  
8. Von Octobersabenden ist der Aufenthalt genau zu erheben und in die Stammrolle (Spalte 6) mit Angabe des Orts, Bezirks und Landes einzutragen. Hinsichtlich der außerhalb des deutschen Reichs sich aufhaltenden Militärpflichtigen wird auf den diesseitigen Erlaß vom 2. d. M. am Schluß (Schornborfer Anzeiger Nr. 1) Bezug genommen.  
9. Wenn ein Militärpflichtiger tan einem gestrigen oder körperlichen Gebrechen leidet, das ihn zum Militärdienst unwehrlähig untauglich gemacht, (z. B. Gemüthskrankheit, Blödsinn, Epilepsie, Taubheit, Schwerhörigkeit, Taubstumtheit, Stottern, Blindheit, Verlust eines Armes, eines Fußes, oder sonstige Krüppelhaftigkeit) so ist dies in der Querspalte der Stammrolle „Bemerkungen“ anzuführen.  
10. Nach bestehender Vorschrift müssen in der Rubrik „Bemerkungen“ nicht in besondere Berücksichtigung alle gegen militärfähige erkannten Strafen — gerichtliche sowohl als polizeiliche — eingetragen wer-

ime hatten. Er schließt mit den Worten: Unsere Kolonne zog sich zurück, nachdem 6 Offiziere gefallen waren. Der Mut der Truppen ist über alles Lob erhaben. Dem Telegramm ist eine Verlistliste beigefügt, welche an Toten 3 Offiziere und 18 Mann, an Verwundeten 1 Offizier und 24 Mann, sowie 3 Mann als gefangen genommen bezeichnet. Man schließt hieraus, daß sich unter den Gefangenen die beiden anderen Offiziere befinden. Die Niederlage der Engländer scheint übrigens schwerer zu sein, als man zugiebt. Nach einer hier eingelaufenen Meldung haben die Buren bei Mafeking einen großen Sieg errungen. Die Stellung des Obersten Baden-Powell scheint fast völlig aufgegeben. Die Buren besetzten alle Höhen rings um Mafeking, beherrschten. Der Fall Mafekings dürfte bald erfolgen.  
Durban, 6. Jan. Der der Deutsch-Ostafrikalinie gehörige Dampfer „Gergog“, von einem englischen Kriegsschiff ausgebracht, wurde hieher geführt. — Auf dem Dampfer „Gergog“ befindet sich die holländische und russische Ambulanz des Roten Kreuzes, welche nach Transvaal bestimmt ist. Man will also auch die Pflege der Verwundeten und Kranken verhindern!  
— Auch dem General Buller wird es immer plünderanter zu Sinne. Jetzt haben die Buren bereits sechs englische Meilen südlich von seinem Lager bei Chieveley

**Bekanntmachungen.**  
**Fertigung der Rekrutierungstammrollen pro 1900.**  
fundenen Pflichtigen zur Anmeldung in die Stammrolle anzuhalten.  
4. Wehrpflichtige der Altersklasse 1880, welche vor dem Eintritt in das militärfähige Alter freiwillig in das aktive Heer eingetreten sind, werden zwar — der Kontrolle wegen auch in die Rekrutierungstammrolle eingetragen, jedoch nach deren Eintragung mit der erforderlichen Bemerkung von hier aus wieder gestrichen.  
5. Doppelte Eintragung Militärpflichtiger in die Stammrolle ist unstatthaft.  
6. Bei der Anlegung der Stammrolle sind die Rubriken 1-10 genau und vollständig auszufüllen, sofern dies mit unabweisbarer Sicherheit geschehen kann. Zweifelhafte Angaben über einen Pflichtigen sind nicht aufzunehmen, sondern es sind die betreffenden Rubriken leer zu lassen, dagegen ist in solchen Fällen an den Zivilvorständen besonders zu berichten.  
7. Geschmähig Ausgewanderte sind gleichfalls in den Stammrollen aufzunehmen und es sind bezüglich solcher Personen die in Betreff ihrer Entlassung aus der Staatsangehörigkeit in der Ortsregistriatur befindlichen Aktenstücke den Stammrollen beizufügen. Auch ist in letzteren zu bemerken, ob und wann die Auswanderung zum Vollzug gekommen sei.  
8. Von Octobersabenden ist der Aufenthalt genau zu erheben und in die Stammrolle (Spalte 6) mit Angabe des Orts, Bezirks und Landes einzutragen. Hinsichtlich der außerhalb des deutschen Reichs sich aufhaltenden Militärpflichtigen wird auf den diesseitigen Erlaß vom 2. d. M. am Schluß (Schornborfer Anzeiger Nr. 1) Bezug genommen.  
9. Wenn ein Militärpflichtiger tan einem gestrigen oder körperlichen Gebrechen leidet, das ihn zum Militärdienst unwehrlähig untauglich gemacht, (z. B. Gemüthskrankheit, Blödsinn, Epilepsie, Taubheit, Schwerhörigkeit, Taubstumtheit, Stottern, Blindheit, Verlust eines Armes, eines Fußes, oder sonstige Krüppelhaftigkeit) so ist dies in der Querspalte der Stammrolle „Bemerkungen“ anzuführen.  
10. Nach bestehender Vorschrift müssen in der Rubrik „Bemerkungen“ nicht in besondere Berücksichtigung alle gegen militärfähige erkannten Strafen — gerichtliche sowohl als polizeiliche — eingetragen wer-

den, desgleichen auch solche Notizen, welche zur Beurteilung des Lebenswandels eines Pflichtigen dienen können. Ebenso ist anzugeben, wenn der eine oder andere in gerichtlicher Untersuchung oder Strafhaft sich befindet.  
11. Die Ausfüllung der Rubrik 8 „Stand und Gewerbe“ hat mit aller Genauigkeit zu geschehen.  
12. Vor der Einendung der Stammrollen sind dieselben am Schluß von dem Standesbeamten, Gemeindevater und Ortsvorsteher zu beurkunden, und zwar folgendermaßen: a) von dem Standesbeamten: Die richtige und vollständige Uebertragung sämtlicher im Jahre 1880 in der Gemeinde . . . . . geborenen und noch lebenden männlichen Personen aus dem Geburtsregister vom Jahre 1880 in vorstehender Rekrutierungstammrolle beurlaubet  
N (Ort), . . . . . 1900. Standesbeamter (Unterschrift)  
b) von dem Gemeindevater: Vorstehende Rekrutierungstammrolle wurde geprüft und wird als richtig und vollständig anerkannt.  
N (Ort), den . . . . . 1900.  
Gemeindevater (Unterschrift)  
c) von dem Ortsvorsteher: Es wird hiemit beurlaubet, daß die durch Paragraph 57 Ziff. 1 der deutschen Verordnung vorgeschriebene öffentliche Aufzählung zur Anmeldung zur Rekrutierungstammrolle stattgefunden hat und daß durch die Geburtslisten, die ergangenen Anmeldungen und die amtlichen Nachforschungen der Ortsbehörde keine weiteren, zur Aufnahme sich eignenden Pflichtigen haben ermittelt werden können.  
N (Ort), den . . . . . 1900  
Ortsvorsteher (Unterschrift)  
13. Der Einendung der neuen Stammrolle, zu welcher die erforderlichen Formulare vom Oberamt bezogen werden können und der geflogenen Korrekturen sieht man spätestens bis 15. Februar d. J. entgegen, ebenso den Stammrollen pro 1898 und 1899.  
Schornborf, den 4. Januar 1900.  
Der Einwendende der Erstatungskommission: Leblichner, Oberamtmann.

Schanzgräben gezogen. Die letzten amtlichen Meldungen aus dem Burenhauptquartier vor Ladysmith besagen, die beiden britischen Schiffsgeschütze im Lager von Chieveley unterhalten fortgesetzt wirkungsloses Feuer auf große Schußweite, augenscheinlich um die Aufmerksamkeit der Buren von der wirklichen Truppenbewegung abzulenken. Die Burenplänker drangen gestern bis ins britische Lager vor. Bei ihrer Rückkehr wurde auf sie von den britischen Posten gefeuert, wobei ein Mann verwundet wurde. General Lukas Meyer hat den Befehl einer Division vor Ladysmith wieder übernommen. General Zoubert erklärt es für unvorteilhaft, daß er bei Wite gegen den Gebrauch von Hydridgranaten Einspruch erhoben habe, und fügt hinzu, die Buren hätten bisher keinen Mann durch Hydrid verloren.

**THEE-MESSMER**  
Berühmte Mischungen M. 2.80 und 3.50 pr. Pfund.  
Probepackete 60 und 80 Pfg.  
Zu haben bei **Herrn Moser** am Bahnhof.  
Redigiert, gedruckt und verlegt von **Immanuel Moser**,  
C. W. Mayer'sche Buchdruckerei, Schornborf.

Drinnen wurde häßig mit Schüssel und Meißel gearbeitet. Fortsetzung folgt.

**Das Bürgerliche Gesetzbuch.**  
XXX.  
Die Verwandtschaft.  
Die Bedeutung der Verwandtschaft war in den deutschen Rechts von jeher groß und trat nicht nur im Privatrecht hervor. So lag den Verwandten die Unterstützung in der Noth und vor Gericht ob, sie traten als Erbschaftserben auf und haften für das Wehrgeld. Der Grundbesitz war Jahrhunderte hindurch nicht Eigentum eines Einzelnen, sondern gehörte der Sippschaft; im Erbvertrage machte sich die Verwandtschaft im weitesten Sinne geltend.  
In heutigem Recht spielt die Verwandtschaft nicht mehr diese Rolle. Immerhin aber hat sie auch noch abgesehen vom Erbvertrage — ihre große Bedeutung. Es sei hier nur an das Verwandschaftsrecht und den Familienkatholizismus an die auf der Verwandtschaft beruhenden Erbverträge erinnert. Auch im Gebiete des Strafrechts macht sich die Verwandtschaft geltend, indem sie teils die Strafbarkeit abhängig macht von dem Antrage

des Verletzten, z. B. beim Diebstahl. Kein Gesetzbuch kann deshalb eine Begriffs-Auffassung und genaue Begrenzung der Verwandtschaft enthalten.

Das Bürgerliche Gesetzbuch nennt Personen, deren eine von der andern abstammt, in gerader Linie verwandt. Personen, die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person abstammen, sind in der Seitenlinie verwandt. Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten. Dies alles sind Gesetze, welche in allen geltenden Rechten Deutschlands Anerkennung gefunden haben. Das italienische Recht hat die Verwandtschaft auf gewisse Grade beschränkt; mit Recht hat das Bürgerliche Gesetzbuch hievon abgesehen, weil eine derartige Beschränkung keine innere Berechtigung hat und unsern historischen Anschauungen widerspricht. Von Bedeutung ist dies für das Erbrecht. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ist die Verwandtschaft Erbfolge einer gesetzlichen Erbfolge im Erbvertrage, auch das entfernteste Verwandte würde Erbvertragspartei dem Fiskus nach vorgehen.

In Bezug auf die Gradderechnung der Verwandtschaft ist das Bürgerliche Gesetzbuch den in den neueren Rechten allenthalben zur Geltung gelangten Anschauungen des römischen Rechts gefolgt. Darnach sind Geschwister im zweiten Grade mit einander verwandt, Onkel

und Nefte im dritten, Großonkel und Großnefte im vierten u. s. w.

Die Verwandtschaft hat zur Grundlage eheliche Abtammung. Auf dem Gebiete des Privatrechts steht also eine Familien-Verbindung, mit den aus ihr sich ergebenden Rechten und Pflichten eine durch die Ehe vermittelte Zeugung voraus. Dies gilt indessen nur für die Verwandtschaft nach der väterlichen Seite. Im Verhältnis zur Mutter und ihren Verwandten der Mutter hat das uneheliche Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.

Ueber den Begriff der Schwägerchaft im Bürgerlichen Gesetzbuch ist folgendes zu bemerken: Die Verwandten des einen Ehegatten sind mit dem andern Ehegatten verschwägert. Die Linie und der Grad der Schwägerchaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grade der sie vermittelnden Verwandtschaft. Ein Ehegatte ist demnach genau in demselben Grade mit den Verwandten des Ehegatten verschwägert, in welchem er mit ihnen verwandt ist. Die Schwägerchaft dauert auch nach der Auflösung der sie begründenden Ehe fort.

**Der Liebling vieler Tausenden praktischer Hausfrauen** ist **Mad's Pyramiden-Blanz-Stärke**. Ueberall vorrätig in Paden zu 10, 20 und 50 Pfg.

**Bekanntmachung, betr. die Zurückstellung der im Jahre 1900 ins militärische Alter eingetretenen zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten.**  
Nach Paragraph 93, Ziff. 2 der Wehrordnung haben sich die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, sofern sie nicht bereits vorher zum aktiven Dienst eingetreten sind, sowie diejenigen Militärpflichtigen, welche gemäß Paragraph 89, 3 die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst bei der Rekrutierungskommission nachgesucht haben beim Eintritt in das militärfähige Alter bei der Erstattkommission ihres Geburtsortes, d. h. bei der Erstattkommission desjenigen Aushebungsbezirks, in welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, schriftlich oder mündlich zu melden und unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheines ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.  
Es werden hierauf nach Paragraph 93, Ziff. 3 der Wehrordnung, falls sie im Besitz des Berechtigungsscheines sich befinden, durch die Erstattkommission bis zum 1. Oktober ihres 4. Militärfähigkeitsjahres, d. h. bis zum Oktober desjenigen Kalenderjahres zurückgestellt, in welchem sie ihr 23. Lebensjahr vollenden.  
Es ergeht daher die Aufforderung an dieselben, sich spätestens bis 15. f. Mts. zu gedachtem Zweck bei dem Unterzeichneten zu melden.  
Schornborf, den 4. Januar 1900.  
Der Einwendende der Erstattkommission: Leblichner.

**Biehmarkt betr.**  
Das Zutreiben von Vieh auf den **Dienstag den 9. d. Mts.** in Schornborf nur in einem Bezirk — herauf, ist besprochen.  
Schornborf, den 5. Januar 1900.  
A. Oberamt. Leblichner.

**Gesangbücher**  
in großer Auswahl empfiehlt **Lebens**  
**Geo. Hirth** Futterw. für **Schweine**  
Vorteile: Große Futtererparnis, schnelles Fortwachsen und rasches Gewichtszunehmen. P. 8 Pfund 50 S. Zu haben bei **W. H. Schuler** in **Schornborf**.  
**Bilder und Spiegel**, eingetragene und uneingetragene empfiehlt **billigst**.  
**Fr. Beng**, Vorstadt.

**Kench- & Krampfhusen**, sowie **chronische Nervenleiden** nahe Besserung durch **Dr. Windenmachers Salm-Bonbons**. Bestandteile: 100% Weizen, 90% Weizen, 100% Weizen, 100% Weizen. In **Verl.** à 25 u. 50 S. u. t. Schachtel à 1 M. a. Apoth. **Schuler**; **S. Schuler**, Wund in **Verl.** **W. Hirth**.  
Wird durch reines amerikanisches **Schweinefleisch** und **Hamburger Stadtmaht** in 10 Pfd. Wechsen, 20 u. 25 Pfund-Kilber und im **Verl.** **billigst** bei **Carl Schäfer** am **Wach**.

**Bauplätze feil!**  
Im Auftrag habe ich 4 bis 6 Bauplätze in schönster Lage der Stadt, welche in dem Stadtbauplan verzeichnet liegen, dem Verkauf auszugeben.  
Dieselben werden einzeln oder auch für Baunternehmer als Spekulationsobjekte um einen annehmbaren Kaufpreis unter günstigen Zahlungsbedingungen abgegeben.  
Nähere Auskunft erteilt **Geinrich Kraft**, Wirt zum **Reichsadler**.  
**Vor schriftsmäßige Hypotheken- etc. Pfandbriefe** sind zu haben in der **C. W. Mayer'schen Buchdruckerei**.

**Bauplätze feil!**  
Im Auftrag habe ich 4 bis 6 Bauplätze in schönster Lage der Stadt, welche in dem Stadtbauplan verzeichnet liegen, dem Verkauf auszugeben.  
Dieselben werden einzeln oder auch für Baunternehmer als Spekulationsobjekte um einen annehmbaren Kaufpreis unter günstigen Zahlungsbedingungen abgegeben.  
Nähere Auskunft erteilt **Geinrich Kraft**, Wirt zum **Reichsadler**.  
**Vor schriftsmäßige Hypotheken- etc. Pfandbriefe** sind zu haben in der **C. W. Mayer'schen Buchdruckerei**.

